**Fertiger Bekanntmachungstext für die Internetseite:**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und auf Grund der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird folgendes bekannt gegeben:

**Aktenzeichen:**

**6.1/6.3-323-00191-2022-08-GV**

**Antrag der MERA Tiernahrung GmbH, Industriestr. 16, 47623 Kevelaer für ein Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 6, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Werkes ("Werk II") zur Herstellung von Heimtiernahrung im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer.**

Die MERA Tiernahrung GmbH hat mit Datum vom 04.03.2022 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Werkes ("Werk II") zur Herstellung von Heimtiernahrung gestellt.

Das Werk II soll auf dem Grundstück Industriestraße in 47623 Kevelaer, Gemarkung Kevelaer, Flur 6, Flurstück 183 errichtet werden.

Neben der Herstellung von Heimtiertrockenfutter durch Extrusion, sollen auch Nassfutter in Konserven, Meat-Slurrys und Proteinhydrolysate in dem neuen Werk hergestellt werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.34.1 sowie Nr. 7.4.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **05.09.2022** bis einschließlich **04.10.2022** an folgender Stelle zur allgemeinen Einsicht aus:

**Kreisverwaltung Kleve:**

Raum 1.413, Nassauerallee 15–23, 47533 Kleve

**Montag bis Donnerstag von 9:00 - 16:00 Uhr**

**Freitag von 9:00 - 12:30 Uhr**

**Rathaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer:**

5. Etage, Raum 512 (Abt. Bauordnung und Denkmalschutz), Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer

**Montag bis Freitag von 9:00 - 12:30 Uhr**

**Donnerstag von 14:00 - 16:00 Uhr**

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie wird eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung empfohlen. Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme nutzen Sie bitte folgende Kontakte:

Kreisverwaltung Kleve Tel.: 02821-85-654

Wallfahrtsstadt Kevelaer Tel.: 02832-122-318

Gleichzeitig werden die Inhalte der Bekanntmachung sowie die Antrags- und Planunterlagen, auf die sich die Bekanntmachung bezieht, auf der Internetseite des Kreises Kleve zugänglich gemacht. Die Bekanntmachung und die Verfahrensunterlagen können über die Internetseite www.kreis-kleve.de und dann über den Pfad „Der Kreis Kleve / Kreisverwaltung / Bekanntmachungen“ aufgerufen und eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

* Bauvorlagen inkl. Übersichtskarten, Pläne, Brandschutzkonzept
* Anlagen- und Betriebsbeschreibung
* Schalltechnische Untersuchung
* Geruchsimmissionsprognose
* Immissionsschutz-Gutachten, Schornsteinhöhenberechnung
* Unterlagen zum Ausgangszustandsbericht
* Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Kreis Kleve oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungszeitraums vom 05.09.2022 bis einschließlich 03.11.2022** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Nachteile, die sich aus unvollständiger oder unleserlicher Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten der Einwenderin/des Einwenders.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, genügt bereits der erforderlichen Form. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse info@kreis-kleve.de mit dem Betreff „Abt. 6.1 – Einwendung MERA“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse info@kreis-kleve.de-mail.de. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: https://www.kreis-kleve.de/de/inhalt/elektronische-kommunikation/

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Kenntnis weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 14.12.2022, 14:00 Uhr. Die Erörterung findet im „Ratssaal der Wallfahrtsstadt Kevelaer“, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich.

Es gelten die zum Zeitpunkt des Erörterungstermins gültigen Corona-Vorschriften.

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Wenn sich aufgrund der Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung eines Erörterungstermins ergeben, wird dieses öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben, das unter den Nummern 7.16.2 u. 7.18 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, durchgeführt.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Der Standort für das neue Werk II befindet sich auf einer derzeit unbebauten Fläche in direkter Umgebung zum vorhandenen Werk I der MERA Tiernahrung GmbH. Es existiert für den Standort der rechtskräftige Bebauungsplan Kevelaer Nr. 91. Die Fläche wird zum Teil als Gewerbegebiet (GE) und zum Teil als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Eine Kumulation der Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens mit den Wirkungen des vorhandenen Werks ist anzusetzen. Dieses wurde in den Gutachten berücksichtigt.

Die Landschaft im Bereich des Anlagenstandorts ist durch gewerbliche Tätigkeiten stark geprägt. Die Anlage integriert sich baulich in die vorhandene industrielle Bebauung, eine negative optische Wirkung ist nicht gegeben.

Für den beantragten Betrieb der Anlage wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten sowohl zum Tages- als auch zum Nachtzeitraum eingehalten werden.

Für den beantragten Betrieb der Anlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Auswirkungen durch Geruchsimmissionen auf die menschliche Gesundheit, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile ausgeschlossen werden können.

Die Gebäude werden nach Energiesparverordnung errichtet. Die Aggregate entsprechen dem Stand der Technik. Dadurch wird der Energieverbrauch minimiert.

Abwasser aus der Anlage wird über das städtische Abwassersystem entsorgt. Niederschlagswasser der Dachflächen und von Teilen der befestigten Flächen wird dem Grundwasser zugeführt.

Alle an der Anlage anfallenden Abfälle werden entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch Fachbetriebe entsorgt.

Wassergefährdende Stoffe werden am neuen Anlagenstandort entsprechend den Vorgaben der AwSV gehandhabt und gelagert.

Insgesamt sind durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Kleve Kleve, den 24.08.2022

Die Landrätin

Fachbereich 6-Technik

Abteilung 6.1-Bauen und Umwelt

In Vertretung

Boxnick